

# Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

**Bd. 55 Nr. 17**

4. Mai 1993

**E 21410 B**

- Inhalt:
1. Diakoniestationsvertrag über den Betrieb der Diakoniestation Wildberg
  2. Ergebnis der I. Evang.-theol. Dienstprüfung Wintersemester 1992/93
  3. Dienstliche Beurteilung der Pfarrer und Pfarrerinnen im unständigen Dienst im Pfarramt
  4. Philipp-Melanchthon-Stiftung –  
Philologisch-theologisches Kolleg in Tübingen
  5. Kirchenrechtliche Vereinbarung zwischen den Kirchenbezirken Vaihingen/Enz und Mühlacker
  6. Dienstmeldungen
  7. Arbeitsrechtsregelungen  
– Beschluß des Schlichtungsausschusses nach dem ARR  
– Änderung der Kirchlichen Anstellungsordnung

## Diakoniestationsvertrag über den Betrieb der Diakoniestation Wildberg

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 21. Januar 1993  
AZ 45 Wildberg Nr. 16

Die Evang. Kirchengemeinden Effringen, Schönbronn, Gültlingen, Sulz am Eck und Wildberg, zugleich als Vertreter der jeweiligen Krankenpflegefördervereine, sowie die Stadt Wildberg arbeiten in der Form einer kirchenrechtlichen Vereinbarung nach § 8 Kirchliches Verbandsgesetz zusammen.

Die Vereinbarung ist durch Verfügung des Oberkirchenrats vom 21. Januar 1993 genehmigt worden und wird hiermit gemäß § 8 Abs. 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 3 des Kirchlichen Verbandsgesetzes bekanntgemacht.

Dietrich

Bd. 55

## **Diakoniestationsvertrag über die Diakoniestation Wildberg**

Für den Betrieb der Diakoniestation Wildberg in der Trägerschaft der Evang. Kirchengemeinde Wildberg arbeiten die Evang. Kirchengemeinden

1. Effringen
2. Schönbronn
3. Gültlingen
4. Sulz am Eck und
5. Wildberg

sowie die Krankenpflegefördervereine

6. Effringen
7. Schönbronn
8. Gültlingen
9. Sulz am Eck und
10. Wildberg

und

11. die Stadt Wildberg (bürgerl. Gemeinde)

in der Form einer kirchenrechtlichen Vereinbarung nach § 8 des Kirchlichen Verbandsgesetzes zusammen.

### Präambel

Die beteiligten Kirchengemeinden stellen fest:

Diakonie ist gelebter Glaube der christlichen Gemeinde in Wort und Tat als Antwort auf die Verkündigung des Evangeliums. Mit der Diakoniestation als ihrer Einrichtung nehmen sie Christi Auftrag zur Verkündigung und diakonischem Handeln wahr.

Seit 1. April 1976 wird von der Evang. Kirchengemeinde Wildberg die Diakoniestation Wildberg mit den anderen Evang. Kirchengemeinden im Stadtgebiet Wildberg und den Krankenpflegefördervereinen sowie der Stadt Wildberg als Kooperationspartner betrieben. Bis dahin hatten die einzelnen Evang. Kirchengemeinden zusammen mit den Krankenpflegefördervereinen schon jahrzehntelang Dienste angeboten und geleistet.

Die Vertragspartner nehmen durch die Zusammenarbeit in der Diakoniestation ihre jeweilige Verantwortung für den ambulanten pflegerischen Dienst an den Einwohnern des Arbeitsbereichs der Diakoniestation wahr. Die Vertragspartner verpflichten sich zu vertrauensvoller Zusammenarbeit. Sie informieren sich insbesondere rechtzeitig und umfassend in allen Angelegenheiten, die die Arbeit der Diakoniestation berühren.

## § 1

## Trägerschaft und Einzugsbereich

(1) Die Evang. Kirchengemeinde Wildberg (Trägerin) betreibt in Bindung an die landeskirchliche Ordnung für ihren und den Bereich der Evang. Kirchengemeinden

- A Effringen
- B Schönbronn
- C Sulz am Eck
- D Gültlingen

die Diakoniestation Wildberg.

(2) Der Einzugsbereich der Station erstreckt sich auf das Stadtgebiet Wildberg.

(3) Die Diakoniestation ist über den Evang. Landesverband für Diakonie- und Sozialstationen in Württemberg e.V. mit ihren Diensten dem Diakonischen Werk der evang. Landeskirche in Württemberg e.V. angeschlossen.

## § 2

## Aufgaben

(1) Die Diakoniestation hat die Aufgabe, in ihrem Einzugsbereich ambulante pflegerische Dienste (Kranken- und Altenpflege, Haus- und Familienpflege sowie Nachbarschaftshilfe) im Rahmen der personellen und finanziellen Möglichkeiten anzubieten und zu koordinieren.

(2) Die Diakoniestation dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken nach den §§ 52 bis 54 Abgabenordnung.

(3) Die Vertragspartner bemühen sich gemeinsam oder auch je getrennt in ihren Wirkungsbereichen um die Mithilfe möglichst vieler Einwohner für die Aufgaben- und Tätigkeitsfelder der Diakoniestation.

(4) Die Dienste der Diakoniestation stehen allen Einwohnern im Einzugsbereich offen.

## § 3

## Diakoniestationsausschuß

(1) Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben in der Diakoniestation bildet die Trägerin einen beschließenden Ausschuß.

Dieser setzt sich zusammen

- aus 2 Vertretern der Kirchengemeinde Wildberg, darunter die Rechnerin,
- aus 1 Vertreter der Kirchengemeinde Effringen
- aus 1 Vertreter der Kirchengemeinde Schönbronn
- aus 1 Vertreter der Kirchengemeinde Sulz am Eck
- aus 1 Vertreter der Kirchengemeinde Gültlingen  
und
- aus 1 Vertreter der Ärzteschaft als beratendes Mitglied.

Der/die Pflegedienstleiter/in, der/die Einsatzleiter/in und der/die Geschäftsführer/in, sofern er/sie nicht Mitglied des Ausschusses ist, werden zu den Sitzungen eingeladen und nehmen an ihnen beratend teil.

(2) Die Vertreter der Kirchengemeinden werden von den Kirchengemeinderäten aus ihrer Mitte gewählt.

(3) Der jeweilige Bürgermeister der Stadt Wildberg wird zu den Sitzungen eingeladen. Er kann an ihnen beratend teilnehmen und damit auch einen Vertreter beauftragen.

(4) Ein Vertreter der Kirchlichen Verwaltungsstelle Calw wird zu den Sitzungen eingeladen und kann an ihnen beratend teilnehmen.

(5) Der Diakoniestationsausschuß wählt einen der beiden Vertreter des Trägers als Vorsitzenden.

(6) Der Diakoniestationsausschuß hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Er legt die Richtlinien für die Arbeit der Diakoniestation fest.
- Er erläßt eine Geschäftsordnung, in der insbesondere die Geschäftsverteilung, das Verfahren bei der Anstellung von Pflegekräften, der Ablauf der Geschäfte, die laufende Ausübung der Bewirtschaftungsbefugnis und der Anweisungsbefugnis innerhalb der Diakoniestation sowie die Vertretung geregelt sein sollen.
- Er beschließt über die Anstellung, Beförderung, Höhergruppierung und Entlassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Diakoniestation im Rahmen des Stellenplans. Sofern sich der Zuständigkeitsbereich einer Pflegekraft überwiegend auf eine Kirchengemeinde erstreckt, wird der betroffenen Kirchengemeinde ein Vorschlagsrecht für die Anstellung eingeräumt. Näheres regelt die Geschäftsordnung. Entscheidungen, die die Pflegedienstleitung, die Einsatzleitung, die Nachbarschaftshilfe und die Geschäftsführung betreffen, werden im Einvernehmen mit dem Kirchengemeinderat der Trägerin getroffen. Die bedingten Mitwirkungsrechte der Stadt Wildberg sind nachstehend in § 4 geregelt.
- Er übt die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Diakoniestation aus.

- Er entwirft den Verwaltungs- und Stellenplan (Teilhaushaltsplan) der Diakoniestation und berät den Rechnungsabschluß.
- Er hat die Bewirtschaftungsbefugnis über den Verwaltungsplan der Diakoniestation und insoweit auch die Anweisungsbefugnis, die der jeweilige Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Wildberg wahrnimmt.
- Er setzt eine Gebührenordnung für die Diakoniestation fest.
- Er berät über Änderungen der Aufgaben der Diakoniestation nach § 2 Abs. 1 und macht Vorschläge an die Vertragspartner zur Änderung des Vertrags.

(7) Als beschließender Ausschuß der Kirchengemeinde ist der Diakoniestationsausschuß an die Verfahrensregelungen der Kirchengemeindeordnung (KGO) gebunden. Zur Vorberatung seiner Entscheidungen kann der Diakoniestationsausschuß auch Unterausschüsse bilden.

#### § 4

#### Mitwirkungsrecht der Stadt Wildberg

(1) Die Stadt Wildberg wirkt beratend im Diakoniestationsausschuß mit (§ 3 Abs. 3).

(2) Die Trägerin bedarf zu folgenden, die Diakoniestation betreffenden Entscheidungen, des Einvernehmens der Stadt Wildberg:

1. Einschränkung des Aufgabenbereichs, Ausweitung des Aufgabenbereichs einschließlich der Einrichtung weiterer sozialpflegerischer Dienste im Sinne von § 2 Abs. 1, soweit dadurch ein Abmangel verursacht oder erhöht wird.
2. Erweiterung oder Einschränkung des Stellenplans
3. Investitionen ab Einzelbeträgen von 10 000 DM an

(3) Der Entwurf des Verwaltungsplans (Teilhaushaltsplan) der Diakoniestation sowie der Entwurf von Satzungsänderungen und der Gebührenordnung bzw. von dazu vorgesehenen Änderungen, werden der Stadt Wildberg zur Stellungnahme zugeleitet. Über die Stellungnahme zum Entwurf des Verwaltungsplans sowie zum Entwurf von Satzungsänderungen befindet der Kirchengemeinderat. Über Stellungnahmen zur Gebührenordnung befindet der Diakoniestationsausschuß.

#### § 5

#### Pflegedienstleitung, Einsatzleitung der Nachbarschaftshilfe und Geschäftsführung

- (1) Für die Kranken- und Altenpflege wird eine Pflegedienstleitung bestellt.
- (2) Für die Nachbarschaftshilfe ist eine Einsatzleitung zu bestellen.

(3) Für die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben wird von der Trägerin eine Geschäftsführung bzw. Verwaltungsleitung bestellt.

## § 6

### Finanzierung und Abrechnung

(1) Die Einnahmen und Ausgaben der Diakoniestation werden im Verwaltungsplan (Teilhaushaltsplan) der Diakoniestation veranschlagt und in den Haushaltsplan der Trägerin übernommen. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Diakoniestation deckt den Personal-, Sach- und Verwaltungsaufwand zunächst insbesondere durch folgende Einnahmen ab:

- Gebühren und Entgelte
- Beiträge des Landes Baden-Württemberg und des Landkreises Calw
- Zuschüsse der Sozialversicherungsträger
- Zuweisungen und Ersätze von Nachlässen aus dem Beitragsaufkommen der Krankenpflegefördervereine
- Sonstige Einnahmen (z. B. Spenden), soweit sie nicht durch die Zweckbestimmung einem Vertragspartner zugeordnet sind.

(3) Der danach verbleibende Abmangel wird von den beteiligten Kirchengemeinden sowie von der Stadt Wildberg getragen und wie folgt aufgeteilt:

1/3 von den Kirchengemeinden

2/3 von der Stadt Wildberg

Opfer sind stets Eigenmittel der jeweiligen Kirchengemeinde, der sie zufließen. Spenden sind dann Eigenmittel der jeweiligen Kirchengemeinde, wenn sie ihr und nicht der Diakoniestation zufließen.

(4) Der Anteil der Evang. Kirchengemeinden wird im Verhältnis ihrer Gemeindegliederzahlen aufgeteilt und zwar nach dem Gemeindegliederstand am 31. Dezember des dem Rechnungsjahr vorausgehenden Kalenderjahres.

(5) Auf den sich nach dem Haushaltsplan ergebenden Abmangelanteil leisten die Vertragspartner der Trägerin jeweils auf Quartalsmitte Abschlusszahlungen.

(6) Die Vertragspartner sind berechtigt, in die Rechnungsunterlagen der Diakoniestation Einsicht zu nehmen.

## § 7

### Übernahme von Diensten

Die Trägerin übernimmt mit Inkrafttreten der Vereinbarung die Kranken- und Altenpflegedienste der anderen Vertragspartner.

## § 8

## Übernahme der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Die Trägerin ist dazu bereit, mit dem Inkrafttreten der Vereinbarung die bei den anderen Vertragspartnern für die übernommenen Dienste angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu den gleichen Bedingungen oder, wenn dies rechtlich nicht möglich ist, zu möglichst vergleichbaren Bedingungen zu übernehmen. Die Vertragspartner verpflichten sich, auf einen Wechsel der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Trägerin hinzuwirken und ihr Einverständnis zu deren Wechsel vom Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vereinbarung an, zu geben. Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nicht zum Träger wechseln, soll ein schriftlicher Gestellungsvertrag geschlossen werden.

## § 9

## Übertragung der Arbeitsmittel

Die Vertragspartner übereignen die beweglichen Sachen, die bisher im Gebrauch eines nach § 1 übernommenen Dienstes waren, auf die Trägerin.

## § 10

## Nutzung von Räumen

Die Räume, die bisher von den Vertragspartnern für die unter § 2 Abs. 1 genannten Aufgaben genutzt wurden, werden der Trägerin zur Verfügung gestellt, soweit keine zwingenden rechtlichen Gründe entgegenstehen. Hierüber werden gesonderte Verträge abgeschlossen. Die Trägerin erstattet die für die Nutzung entstehenden Kosten.

Zu der in das Gemeindezentrum Wildberg integrierten Krankenpflegestation mit Behandlungsraum und einer Eineinhalb-Zimmer-Wohnung enthält der Vertrag zwischen der Evang. Kirchengemeinde Wildberg und der Stadt Wildberg (Kindergartenvertrag) vom 4. Februar 1987 weitere Bestimmungen. Sie bleiben unberührt.

## § 11

## Schlußbestimmungen

(1) Diese Vereinbarung tritt vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung durch den Evang. Oberkirchenrat in Stuttgart am 1. Januar 1993 in Kraft.

(2) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jedem der Vertragspartner mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende

des Kalenderjahres gekündigt werden. Unter den übrigen Beteiligten besteht sie fort und ist entsprechend anzupassen.

Bei einer Kündigung durch die Trägerin wird die Diakoniestation in die Trägerschaft einer anderen Kirchengemeinde übernommen.

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(3) Über eine notwendige Anpassung nach Abs. 2 und eine Auseinandersetzung der Vermögensgegenstände, die der Diakoniestation dienen, entscheidet im Streitfall der Oberkirchenrat nach billigem Ermessen. Das Kündigungsrecht aller Vertragspartner nach Abs. 2 bleibt unberührt.

(4) Die Vereinbarung ersetzt die seit 1976 geltende Satzung der Diakoniestation Wildberg und die Vereinbarung zwischen der Evang. Kirchengemeinde Wildberg und der Stadt Wildberg vom 15. Mai/5. Juli 1976.

Wildberg, den 24. November 1992

## **Ergebnis der I. Evang.-theol. Dienstprüfung Wintersemester 1992/93**

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 10. März 1993

AZ 22.51-3 Nr. 127

Die I. Evang.-theol. Dienstprüfung in Tübingen haben im Februar 1993 bestanden:





Dietrich

## Dienstliche Beurteilung der Pfarrer und Pfarrerrinnen im unständigen Dienst im Pfarramt

Erlaß des Oberkirchenrats vom 12. März 1993  
AZ 22.665 Nr. 7

Die Beurteilung im unständigen Dienst im Pfarramt gem. Nr. 4 Abs. 5 der Verordnung über die dienstliche Beurteilung der Pfarrer und Pfarrerrinnen im unständigen Dienst im Pfarramt (Verordnung über die Beurteilung im Probendienst – BPV –) vom 22. Dezember 1992 erfolgt unter Benutzung des vom Oberkirchenrat herausgegebenen, im folgenden abgedruckten Beurteilungsbogens:

### BEURTEILUNGSBOGEN UNSTÄNDIGER DIENST IM PFARRAMT

Name	Vorname	Geburtstag
<hr/>		
Gemeinde	Dekanat	Dienstauftrag seit:
<hr/>		
I. Evang.-theol. Dienstprüfung	II. Evang.-theol. Dienstprüfung	Termin für die Rückgabe:

Die Beurteilung im unständigen Dienst im Pfarramt (§ 45b PFG) erfolgt durch das Dekanatamt. Sie wird zu dem vom Oberkirchenrat oben genannten Termin erbeten. Sie soll darlegen, ob und wie sich der/die Betroffene im unständigen Dienst im Pfarramt in den übertragenen Aufgaben bewährt hat.

Der Beurteilungsbogen ist Bestandteil der Personalakte.

Bitte mit Schreibmaschine ausfüllen!

- 1) Äußerung der Pfarrvikarin/des Pfarrvikars  
a) Kurze Beschreibung des Dienstauftrags

neues  
Paßbild

- 
- b) Erfahrungen und Überlegungen

Unterschrift der Pfarrvikarin/des Pfarrvikars

---

- 2) Beurteilung des Dekans/der Dekanin
- a) Theologische Urteilsfähigkeit,  
Umgang mit Schrift und Bekenntnis in der pfarramtlichen Praxis,  
insbesondere in Predigt, Gottesdienst, Unterricht, aber auch in  
anderen Bereichen des Dienstauftrags
  - b) Selbständigkeit bei der Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben
  - c) Beziehungsfähigkeit im Blick auf Gemeinde (Einzelne, Gruppen),  
Mitarbeiter- und Pfarrerschaft, Auftreten in der Öffentlichkeit
  - d) Organisationsfähigkeit und Strukturbewußtsein (Umgang mit der  
Zeit, Verwaltung, Gemeindeleitung)
  - e) Besondere Gaben, Interessengebiete und Perspektiven
  - f) gegebenenfalls: gesundheitliche Verhältnisse und Belastbarkeit,  
ggf. sonstige persönliche Verhältnisse und Besonderheiten, außer-  
dienstliches Verhalten

(Falls der Platz nicht ausreicht,  
bitte gesondertes Blatt benutzen)

Unterschrift

---

3) Stellungnahme des Schuldekans/der Schuldekanin

(Falls der Platz nicht ausreicht,  
bitte gesondertes Blatt benutzen)

Unterschrift

---

4) Stellungnahme der Beurteilten/des Beurteilten

(Falls der Platz nicht ausreicht,  
bitte gesondertes Blatt benutzen)

Unterschrift

---

5) Prälatur (Kenntnisnahme, ggf. Hinweise)

Unterschrift

---

## **Philipp-Melanchthon-Stiftung – Philologisch-theologisches Kolleg in Tübingen**

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 8. März 1993  
AZ 11.813-22/0 zu Nr. 6

Die von Herrn Prof. Dr. Martin Hengel errichtete „Philipp-Melanchthon-Stiftung – Philologisch-theologisches Kolleg“ mit Sitz in Tübingen wurde vom Ministerium für Kultus und Sport Baden-Württemberg aufgrund von § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Verbindung mit §§ 5, 22, 23, 24, 28 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg als kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts genehmigt. Zweck der Stiftung ist die wissenschaftliche Förderung der historischen Theologie und ihrer philologischen Hilfsdisziplinen.

Dietrich

## **Kirchenrechtliche Vereinbarung zwischen den Kirchenbezirken Vaihingen/Enz und Mühlacker**

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 23. März 1993  
AZ 15.29-4 Vaihingen Ki.Bez. zu Nr. 80

Die Kirchenbezirke Vaihingen/Enz und Mühlacker haben die nachstehende kirchenrechtliche Vereinbarung über die fachliche Begleitung evangelischer Kindertagesstätten abgeschlossen. Die Vereinbarung ist durch Erlaß des Oberkirchenrats vom 10. Dezember 1992 genehmigt worden und wird hiermit gem. § 3 Abs. 3 des Kirchlichen Verbandsgesetzes bekanntgemacht.

Dietrich

### **Kirchenrechtliche Vereinbarung**

Die Kirchenbezirke Mühlacker und Vaihingen/Enz schließen folgende kirchenrechtliche Vereinbarung:

#### **§ 1 Aufgaben**

(1) Der Kirchenbezirk Vaihingen/Enz übernimmt für die Kirchenbezirke Mühlacker und Vaihingen/Enz die fachliche Begleitung der evangelischen Kindertagesstätten im Bereich der beiden Kirchenbezirke entsprechend der Kirch-

lichen Verordnung über die fachliche Begleitung evangelischer Kindertagesstätten vom 20. November 1990.

(2) Die Begleitung von Kindertagesstätten, die nicht in kirchlicher Trägerschaft stehen, deren Träger aber dem Evang. Landesverband für Kindertagesstätten in Württemberg e.V. angehören, wird durch Vereinbarung mit dem Träger geregelt.

(3) Der Kirchenbezirk Vaihingen/Enz kann durch Vereinbarung mit den Trägern auch die Begleitung sonstiger Kindertagesstätten im Bereich der beiden Kirchenbezirke übernehmen.

## § 2

### Anstellung der Fachkräfte

(1) Der Kirchenbezirk Vaihingen/Enz stellt im Rahmen der personellen und finanziellen Möglichkeiten die erforderlichen Fachkräfte an.

(2) Der Dienstsitz der Fachkräfte ist in Vaihingen/Enz.

## § 3

### Dienst- und Fachaufsicht

(1) Die Dienstaufsicht nimmt der Schuldekan wahr.

(2) Die Bezirkssynode Vaihingen/Enz bildet einen beschließenden Ausschuß, der für die Anstellung und Entlassung der Fachkräfte und für die Fachaufsicht zuständig ist.

Dem Ausschuß gehören an:

- der Schuldekan als Vorsitzender,
- sechs weitere Mitglieder, von denen drei von der Bezirkssynode Mühlacker vorgeschlagen werden.

Ein Vertreter der Kirchlichen Verwaltungsstelle kann beratend teilnehmen. Der Ausschuß kann weitere Personen zur Beratung zuziehen.

(3) Die Anstellung und Entlassung der Fachkräfte erfolgt im Benehmen mit dem Evang. Landesverband. Dieser ist bei der Behandlung von Fragen der Fachaufsicht mit Stimmrecht zu beteiligen.

## § 4

### Finanzierung

Soweit sonstige Einnahmen für die Erfüllung der in dieser Vereinbarung übertragenen Aufgaben nicht ausreichen, werden die Ausgaben von den beiden Kirchenbezirken nach dem Verhältnis der Zahl der evangelischen Gemeindeglieder getragen.

§ 5  
Kündigung

Die Vereinbarung kann von jedem der beiden Kirchenbezirke mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform und der Genehmigung des Evang. Oberkirchenrats in Stuttgart.

§ 6  
Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Evang. Landeskirche in Württemberg in Kraft.

## Dienstnachrichten

[REDACTED]

Der Landesbischof hat

a) ernannt:

mit Wirkung vom 1. April 1993

b) [REDACTED]

mit Wirkung vom 1. Mai 1993

[REDACTED]

Pfarrer Wolfgang Kilper in Grömbach, Dek. Nagold, auf die Klinikpfarrstelle Markgröning-

[REDACTED]

mit Wirkung vom 1. Juni 1993

[REDACTED]

b) in den Ruhestand versetzt:

mit Wirkung vom 1. Mai 1993

[REDACTED]

mit Wirkung vom 2. Mai 1993

[REDACTED]

mit Wirkung vom 1. Juni 1993

[REDACTED]

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
mit Wirkung vom 1. September 1993  
[REDACTED]

In die Ewigkeit wurden abgerufen:  
[REDACTED]  
[REDACTED]

## **Arbeitsrechtsregelungen**

### **Beschluß des Schlichtungsausschusses nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz der Evang. Landeskirche in Württemberg**

**Betr.:** Einwendungen des Oberkirchenrats gegen den Beschluß der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 8. Oktober 1992 betreffend Neufassung des Vergütungsgruppenplans 60 – Mitarbeiter im Verwaltungsdienst –

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 9. März 1993 AZ 23.02-6 Nr. 42

Gemäß § 19 Abs. 4 in Verbindung mit § 15 Abs. 1 Satz 1 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) vom 27. Juni 1980 (Abl. 49 S. 125 ff) wird die Entscheidung des Schlichtungsausschusses nach dem ARRG in dem o. g. Schlichtungsverfahren hiermit veröffentlicht:

Beschluß des Schlichtungsausschusses nach dem ARRG vom 11. Februar 1993:

„Der Beschluß der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 8.10.1992 wird aufgehoben. Der Vergütungsgruppenplan in der von der Arbeitsrechtlichen Kommission am 9.4.1992 beschlossenen Fassung wird als verbindlich festgestellt. Der Einzelvergütungsgruppenplan 60 in der am 9.4.1992 beschlossenen Fassung wird zum 1.7.1992 in Kraft gesetzt.“

Nach § 4 ARRG sind Entscheidungen des Schlichtungsausschusses zu § 2 Abs. 2 verbindlich. Es dürfen nur Arbeitsverträge abgeschlossen oder Änderungen bestehender Arbeitsverträge vorgenommen werden, die den auf diesen Beschlüssen und Entscheidungen beruhenden Regelungen entsprechen.

Der Beschluß der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 9.4.1992 wird nachfolgend veröffentlicht.

Dietrich

### **Änderung der Kirchlichen Anstellungsordnung**

Beschluß der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 9. April 1992

#### § 1

Anlage 1 der Kirchlichen Anstellungsordnung (KAO) vom 27. April 1988 (Abl. 53 S. 173) wird wie folgt geändert:

Vergütungsgruppenplan 60 – Mitarbeiter im Verwaltungsdienst – wird wie folgt neu gefaßt:

### **60. Mitarbeiter im Verwaltungsdienst**

(Angestellte mit wissenschaftlicher Vorbildung in entsprechender Tätigkeit  
siehe Vergütungsgruppenplan 02)

#### Vergütungsgruppe IX b

1. Mitarbeiter in der Verwaltung mit einfachen Tätigkeiten

#### Vergütungsgruppe IX a

2. a) Mitarbeiter wie zu 1. nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IX b
- b) Mitarbeiter wie zu 1. mit nicht nur einfacher Tätigkeit

#### Vergütungsgruppe VIII

3. a) Mitarbeiter wie zu 2. a) nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IX a
- b) Mitarbeiter wie zu 2. b) nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IX a
- c) Mitarbeiter in der Verwaltung mit schwieriger Tätigkeit
- d) Telefonisten, Amtsgehilfen, Boten, Pfortner

#### Vergütungsgruppe VII

4. a) Mitarbeiter wie zu 3. b) nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VIII
- b) Mitarbeiter wie zu 3. c) und d) nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VIII
- c) Mitarbeiter in der Verwaltung mit abgeschlossener, mindestens zweijähriger Verwaltungslehre oder entsprechender Ausbildung oder Berufserfahrung, mit Tätigkeiten, die gründliche Fachkenntnisse erfordern

#### Vergütungsgruppe VI b

5. a) Mitarbeiter wie zu 4. b) nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VII
- b) Mitarbeiter wie zu 4. c) nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VII

- c) Mitarbeiter mit abgeschlossener, mindestens dreijähriger kaufmännischer Ausbildung<sup>1)</sup> oder entsprechender Berufserfahrung mit Tätigkeiten, die gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und mindestens 25 % der gesamten Tätigkeit selbständige Leistungen erfordern
- d) Mitarbeiter wie zu c), die Vergütungen nach vorgegebenen Merkmalen errechnen und die damit zusammenhängenden Arbeiten selbständig erledigen (Gehaltssachbearbeiter)

#### Vergütungsgruppe V c

- 6. a) Mitarbeiter wie zu 5. b) nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VI b
- b) Mitarbeiter wie zu 5. c) nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VI b
- c) Mitarbeiter wie zu 5. d) nach einjähriger Tätigkeit in dieser Fallgruppe
- d) Mitarbeiter wie zu 5. c) mit Tätigkeiten, die gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und überwiegend selbständige Leistungen erfordern
- e) Geschäftsführer/Verwaltungsleiter<sup>2)</sup> einer Diakonie-/Sozialstation mit mindestens vier vollbeschäftigten Fachpflegekräften der Alten- und Krankenpflege und einer hauptberuflichen Pflegedienstleitung

#### Vergütungsgruppe V b

- 7. a) Mitarbeiter wie zu 6. b) und c) nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V c
- b) Mitarbeiter wie zu 6. d) und e) nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V c
- c) Mitarbeiter wie zu 5. c) mit Tätigkeiten, die gründliche, umfassende, in der Regel durch eine Fachprüfung<sup>3)</sup> nachgewiesene Fachkenntnisse und überwiegend selbständige Leistungen erfordern

<sup>1)</sup> Eine Ausbildung im Sinne der Fallgruppe 5. c) ist eine kaufmännische Ausbildung (z.B. Industriekaufmann, Bankkaufmann, Betriebswirt) oder eine abgeschlossene Ausbildung in der Verwaltung (Fachprüfung I oder Befähigung für den mittleren Verwaltungs- und Finanzdienst).

<sup>2)</sup> Geschäftsführer/Verwaltungsleiter einer Diakonie-/Sozialstation im Sinne der Tätigkeitsmerkmale ist nur, wer die Aufgaben und Verantwortung entsprechend der Aufgabenbeschreibung des Diakonischen Werks Württemberg über die Geschäftsführung/Verwaltungsleitung einer Diakonie-/Sozialstation übertragen bekommen hat und die Ausbildungsqualifikationen von Kirchenpflegern entsprechend den Fußnoten 1 bzw. 2 des Vergütungsgruppenplans 63 besitzt.

<sup>3)</sup> Voraussetzung für die Eingruppierung in dieser Vergütungsgruppe sind eine Ausbildung nach Fußnote 1 oder abgeschlossene Fachhochschulausbildung oder gleichwertige Ausbildungen. Gleichwertige Ausbildungen im Sinne des Satzes 1 sind das abgeschlossene Studium der Betriebswirtschaft an einer Universität, Fachhochschule (FH), Berufsakademie (BA) oder Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie (VWA) bzw. eine mindestens zweijährige abgeschlossene Zusatzausbildung im staatlichen oder wirtschaftlichen Bereich (z.B. Bilanzbuchhalter IHK).

- d) Geschäftsführer/Verwaltungsleiter<sup>1)</sup> von mindestens zwei Diakonie-/Sozialstationen im Sinne der Fallgruppe 6. e)
- e) Geschäftsführer/Verwaltungsleiter<sup>1)</sup> einer oder mehrerer Diakonie-/Sozialstationen mit mindestens 15 vollbeschäftigten Fachpflegekräften
- f) Geschäftsführer/Verwaltungsleiter<sup>1)</sup> einer oder mehrerer Diakonie-/Sozialstationen mit mindestens zehn vollbeschäftigten Fachkräften, der eine nach den Richtlinien des Landes Baden-Württemberg geförderte Nachbarschaftshilfe angeschlossen ist

#### Vergütungsgruppe IV b

- 8. a) Mitarbeiter wie zu 7. b) nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V b
- b) Mitarbeiter wie zu 7. c) bis f) nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V b
- c) Mitarbeiter wie zu 7. c), die sich durch eine besonders verantwortungsvolle Tätigkeit aus der Vergütungsgruppe V b herausheben
- d) Mitarbeiter wie zu 7. d) bis f), deren Verantwortung und Aufgabenbereich sich durch die Zahl der Fachkräfte und die Zahl der Einsatzstunden, der in der Nachbarschaftshilfe tätigen Mitarbeiter nicht unerheblich aus der Vergütungsgruppe V b heraushebt

#### Vergütungsgruppe IV a

- 9. a) Mitarbeiter wie zu 8. b) nach achtjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV b
- b) Mitarbeiter wie zu 8. c) und d) nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV b
- c) Mitarbeiter wie zu 8. c), die sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung ihres Aufgabengebietes aus der Vergütungsgruppe IV b herausheben

#### Vergütungsgruppe III

- 10. a) Mitarbeiter wie zu 9. c) nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV a

<sup>1)</sup> Geschäftsführer/Verwaltungsleiter einer Diakonie-/Sozialstation im Sinne der Tätigkeitsmerkmale ist nur, wer die Aufgaben und Verantwortung entsprechend der Aufgabenbeschreibung des Diakonischen Werks Württemberg über die Geschäftsführung/Verwaltungsleitung einer Diakonie-/Sozialstation übertragen bekommen hat und die Ausbildungsqualifikationen von Kirchenpflegern entsprechend den Fußnoten 1 bzw. 2 des Vergütungsgruppenplans 63 besitzt.

- b) Mitarbeiter wie zu 9. c), die sich durch das Maß ihrer Verantwortung erheblich aus der Vergütungsgruppe IV a herausheben

Vergütungsgruppe II a

11. Mitarbeiter wie zu 10. b) nach fünfjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe III

§ 2

§ 1 tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1992 in Kraft.

---

**Sprechzeiten des Oberkirchenrats:** Nur Montag, Mittwoch und Freitag von 9.00 bis 11.00 Uhr, wobei unvorhergesehene Verhinderung der Berichterstatter des Oberkirchenrats in Kauf genommen werden muß. Vorherige rechtzeitige Anmeldung eines Besuches ist in jedem Fall erwünscht. Außerhalb der Sprechzeiten dürfen Besucher nicht damit rechnen, daß sie empfangen werden können.

Der Oberkirchenrat bittet, während der Sprechstunden telefonische Anrufe bei den Berichterstattern auf dringende Angelegenheiten zu beschränken.

**Amtsblatt:** Laufender Bezug nur durch das Referat Interne Verwaltung des Evang. Oberkirchenrats. Bezugspreis vierteljährlich 6,- DM zuzüglich Porto- und Versandkosten.

Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Referat Interne Verwaltung des Evang. Oberkirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden.

**Herausgeber :** Evang. Oberkirchenrat, Postfach 10 13 42, 7000 Stuttgart 10  
Dienstgebäude: Gänsheidestraße 4, 7000 Stuttgart 1,  
Telefon (07 11) 21 49-0

**Konten der Kasse des Evang. Oberkirchenrats Stuttgart:**

Nr. 1 531 Südwestdeutsche Landesbank Stuttgart (BLZ 600 500 00)

Nr. 2 003 225 Landesgirokasse Stuttgart (BLZ 600 501 01)

Nr. 400 106 Evang. Kreditgenossenschaft Stuttgart (BLZ 600 606 06)

Nr. 90 50-708 Postgiroamt Stuttgart (BLZ 600 100 70)